

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 63

vom 18. April 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k, die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und S t ö c k l e r und die Unterstaatssekretäre M i k l a s und P f l ü g l.

Zugezogen:

zu Punkt 5: Präsident der Polizeidirektion Johann S c h o b e r,
zu Punkt 6: Sektionschef a. D. Dr. B e c k.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

(in der Folge vertretungsweise Staatssekretär Dr. B r a t u s c h)

Dauer: 19.00 – 21.15.

Reinschrift (9 Seiten), streng vertraulicher Anhang über kommunistische Demonstrationen (3 Seiten), Konzept

Inhalt:

1. Vollzugsanweisung über die Aushebung des Adels und gewisser Titel und Würden.
2. Gesetzentwurf über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten.
3. Gesetz über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage.
4. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Aushebung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 68, getroffenen Ausnahmsverfügungen.
5. Kommunistische Demonstrationen in Wien.
6. Bericht des Sektionschefs Dr. B e c k über Fragen des hofärarischen Vermögens.

1.

Vollzugsanweisung über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden.

Auf Grund eines Vortrages des Staatssekretärs Dr. B r a t u s c h erteilt der Kabinettsrat

dem Staatskanzler als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsgütern, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden.

2.

Gesetzentwurf über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Nach einer längeren Debatte, in welcher insbesondere von Seite der Staatssekretäre Dr. Bauer und Dr. S c h u m p e t e r mehrfache Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt wurden, erteilt der Kabinettsrat dem sprechenden Staatssekretär die erbetene Ermächtigung. Die im Zuge der Debatte gemachten Anregungen werden den Gegenstand der Beratung der Gesetzesvorlage im Ausschusse bilden.

3.

Gesetz über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage in der Nationalversammlung.

4.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Aufhebung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 68, getroffenen Ausnahmeverfügungen.

Nach einem eingehenden Berichte des Staatssekretärs Dr. B r a t u s c h über die Rechtslage beschließt der Kabinettsrat die Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Aufhebung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 68, getroffenen Ausnahmeverfügungen.

5.

Kommunistische Demonstrationen in Wien.

Der Präsident der Polizeidirektion in Wien erstattet einen ausführlichen Bericht über die

gestrigen kommunistischen Demonstrationen in Wien und stellt die zur Hintanhaltung einer Wiederholung solcher Vorkommnisse geeigneten Anträge. Die Verhandlung über diesen Gegenstand wurde als streng vertraulich erklärt; über deren Gang wird ein Geheimprotokoll verfasst und in einer Ausfertigung in der Staatskanzlei hinterlegt.

Über mehrfache aus dem Schoße des Kabinetts gegebene Anregungen beschließt der Kabinettsrat, den Hinterbliebenen der bei den gestrigen Ereignissen gefallenen Sicherheitsorgane die letzten Aktivitätsbezüge (Gehalt- und Aktivitätszulage) als Pensionen anzuweisen und dem Polizeipräsidenten zur Remunerierung der verwundeten Sicherheitsmannschaften einen Betrag von 100.000 Kronen zur Verfügung zu stellen.

6.

Bericht des Sektionschefs Dr. B e c k über Fragen des hofärarischen Vermögens.

Sektionschef Dr. B e c k als oberster Verwalter des Hofärars führt aus, dass die durch das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, worin die Übernahme des hofärarischen Vermögens als d.ö. Staatseigentum ausgesprochen wurde, geschaffene Rechtslage es notwendig mache, das Verhältnis zu den Nationalstaaten, zum Personale der hofärarischen Verwaltung sowie zu den d.ö. Staatsgütern klarzustellen.

Aus § 7 des Gesetzes im Zusammenhange mit dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage gehe hervor, dass mit der Eigentumsübernahme auch die entsprechenden Lasten, insbesondere die Pensionslast und die Verwaltungsauslagen vom d.ö. Staate zu übernehmen sein werden.

Dies sei von besonderer Wichtigkeit den Nationalstaaten gegenüber, da trotz des Protestes dieser Nationalstaaten die d.ö. Regierung für sich das Recht der freien Verwaltung und Verfügung über das in Deutschösterreich gelegene hofärarische Vermögen in Anspruch nimmt, was zur notwendigen Folge habe, dass vom d.ö. Staate auch die hieraus bezüglichen Lasten übernommen werden. Selbstverständlich werde hiebei eine genaue Abgrenzung der Übernahmepflicht festgesetzt werden müssen, da unter allen Umständen die vor Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Lasten sowie die Lasten, die sich nicht speziell auf das ins Eigentum übernommene hofärarische Vermögen beziehen, die Liquidationsmasse auch fernerhin zu treffen haben werden.

Eine Klarstellung bezüglich der Tragung der Lasten durch den d.ö. Staat erscheine auch mit Rücksicht auf das Personale notwendig, das sich - insolange nicht eine ausdrückliche Erklärung der d.ö. Regierung erfolgt ist - mit Recht in seiner Zukunft bedroht fühle.

Aus diesen Erwägungen stelle Redner den Antrag, grundsätzlich zu beschließen, dass von

Zeitpunkte des Inkrafttretens des zitierten Gesetzes alle Lasten, welche mit der Übernahme des hofärarischen Vermögens in das d.ö. Staatseigentum notwendiger Weise verbunden sind und daher insbesondere die Verwaltung, Erhaltung, Nutzung, Verbesserung u. dgl. dieses hofärarischen Vermögens betreffen, zu übernehmen seien.

Selbstverständlich werde vorbehalten werden müssen, diesen grundsätzlichen Standpunkt den Nationalstaaten gegenüber je nach Bedürfnis einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls aus taktischen Gründen einzuschränken.

Was die Hoftheater anbelange, so dienen diese Institute wohl ausschließlich deutschösterreichischen Interessen und werde die Übernahme aller Lasten, soweit nicht etwa besondere Fonds z.B. Pensionsinstitute dafür aufzukommen haben, durch den d.ö. Staat nicht zu vermeiden sein. Die Frage der Sanierung dieser Theater werde besonderen Verhandlungen vorbehalten bleiben müssen.

Sektionschef Dr. B e c k gibt sodann eine eingehende Übersicht über die finanzielle Lage der hofärarischen Verwaltung, aus der zu entnehmen ist, dass sich für das Jahr 1919 ein unbedecktes Erfordernis von beiläufig 18 Millionen ergibt, dass aber das voraussichtliche Gebarungsdefizit für dieses Jahr infolge verschiedener Maßnahmen (Heranziehung eines Kassarestes aus dem Jahre 1918, Verpfändung von Kriegsanleihe, Belehnung oder Verkauf von anderen Wertpapieren, Verkauf von Pferden und von Wein, sowie allmählicher Abbau der Personallasten) sich auf beiläufig 5 Millionen Kronen reduzieren lassen wird.

Die Verwaltung des hofärarischen Vermögens, das den anderen Nationalstaaten gegenüber eine Liquidationsmasse - soweit es sich um den Wert dieses Vermögens handelt - bildet, werde in Bezug auf die Administration und die finanzielle Gebarung einheitlich und selbstständig zu bleiben haben; auch werde es insbesondere unbedingt vermieden werden müssen, dass die Staatsämter ohne Rücksicht auf die oberste Leitung des Hofärars in die Verwaltung sich einmengen und auf hofärarische Objekte greifen. Auch werden die Staatsämter für die Inanspruchnahme solcher Objekte ein entsprechendes Äquivalent zu zahlen haben. Zum Zwecke des Verkehrs mit den Staatsämtern und behufs Herstellung eines möglichst rasch funktionierenden Einvernehmens bezüglich der Bedürfnisse der Staatsverwaltung werde eine ständige zwischenstaatsamtliche Kommission unter Leitung des obersten Verwalters des Hofärars einzuberufen sein.

Ebenso wäre eine besondere Kommission unter derselben Leitung behufs Behandlung der Frage der Zukunft und Sanierung der ehemaligen Hoftheater zu bestellen.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich außer dem Referenten noch Staatssekretär Dr. B a u e r beteiligte, beschließt der Kabinettsrat:

- 1.) Der Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen;
- 2.) es wird grundsätzlich beschlossen, dass vom Zeitraume des Inkrafttretens des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, alle Lasten, die mit der Übernahme des hofärarischen Vermögens in das d.ö. Staatseigentum notwendiger Weise verbunden sind und daher insbesondere die Verwaltung, Erhaltung, Nutzung, Verbesserung und dgl. dieses hofärarischen Vermögens betreffen, vom d.ö. Staate zu übernehmen sind;
- 3.) der d.ö. Staat ist insbesondere bereit, bezüglich der ehemaligen Hoftheater vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes die Lasten, soweit hiefür nicht etwa bestehende Fonde, wie Pensionsinstitute etz. aufzukommen haben, zu übernehmen, dies jedoch unbeschadet der Frage der Art der Sanierung dieser Kunstinstitute;
- 4.) Schaffung einer ständigen zwischenstaatsamtlichen Kommission unter Leitung des obersten Verwalters des Hofärars zum Zwecke der Beratung, Antragstellung eventuell Beschließung in Fragen, die sich auf das hofärarische Vermögen beziehen;
- 5.) Einsetzung einer besonderen Kommission, die sich unter Leitung des obersten Verwalters des Hofärars mit den Fragen der Zukunft und Sanierung der ehemaligen Hoftheater zu befassen hat.

Kommunistische Demonstrationen in Wien.

Der Vorsitzende teilt mit, daß ihm seitens des Präsidenten der Polizeidirektion in Wien nachstehender Bericht erstattet worden ist:

„Bei den heutigen Ausschreitungen der Kommunisten in der Umgebung des Parlamentes ist, wie aus den gleichzeitig vorgelegten Berichten zu entnehmen ist, die Sicherheitswache in neuchlerischer und tückischer Weise aus dem Hinterhalte aus Revolvern und Militärgewehren beschossen worden.

Soweit bis jetzt Meldungen vorliegen, beklagt die Wiener Polizeidirektion den Tod zweier braver Wacheoffiziere, die den bei diesen tückischen Angriffen erlittenen Verwundungen erlegen sind. Außerdem wurde eine größere Zahl von Polizeiorganen schwer verletzt.

Weiters wurden mehrere Raubattentate verübt und im Parlamentsgebäude Feuer gelegt. Ebenso sind zahlreiche Fälle von böshafter Beschädigung fremden Eigentums.



insbesondere am Parlamentgebäude selbst, vorgekommen.

Durch die vorerwähnten schweren Verbrechen sind die im § 430 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Bedingungen für die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens gegeben.

Im Vollgeföhle meiner Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Wien stelle ich daher unter Hinweis auf die Bestimmungen des zitierten Paragraphen der Strafprozeßordnung beim Herrn Staatskanzler als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht hienmit den Antrag, im Einverständnisse mit dem Herrn Staatssekretär für Justiz ohne Verzug das standrechtliche Verfahren anzuordnen."

Der Vorsitzende stellt fest, daß der heutige Tag in voller Ruhe verlaufen ist, weshalb seiner Ansicht nach die Voraussetzungen für die Verhängung des Standrechtes derzeit nicht gegeben seien. Er beabsichtige daher von der beantragten Maßnahme abzusehen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. Bauer und Dr. Loewenfeld-Ruß, ferner Unterstaatssekretär Dr. Waiss sowie der der Verhandlung zugezogene Präsi-

dent der Polizeidirektion beteiligten, nimmt der Kabinettsrat zur Kenntnis, daß von der Verhängung des Standrechtes im gegenwärtigen Zeitpunkte Umgang genommen werde.

Was die für morgen angekündigte neuerliche Versammlung der Arbeitslosen, Invaliden und Heimkehrer im Zirkus Busch betrifft, so wird es von Seite des Kabinettsrates übereinstimmend als zweckmäßig erkannt, die Abhaltung dieser Versammlung nicht zu verbieten und lediglich geeignete Vorsorgen dafür zu treffen, daß ein Abströmen der Versammlungsteilnehmer in die Innere Stadt hintangehalten werde.

